

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

## Vorbemerkung:

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für unsere Geschäftsbeziehungen zu dem Personenkreis des § 24 AGB-Gesetz (Kaufleute sowie juristische Personen und Sondervermögen des öffentlichen Rechts). Für andere Personen gelten sie insoweit, als dem das AGB-Gesetz nicht entgegensteht. Unsere Bedingungen setzen von anderer Seite vorgeschriebene abweichende Bedingungen außer Kraft. Eines ausdrücklichen Widerspruchs gegen diese bedarf es nicht.

## 1. Angebote, Vertragsabschlüsse

Unsere Angebote sind freibleibend, Vertragsverpflichtungen entstehen für uns erst aufgrund unserer Auftragsbestätigung oder dadurch, daß wir mit der Auftragsausführung beginnen.

Abrufaufträge oder sonstige Rahmenaufträge müssen innerhalb von 6 Monaten abgerufen werden, wobei keine längere Lieferfrist als drei Monate vorgeschrieben werden darf; bei Nichtbeachtung dieser Fristen durch den Kunden steht uns das Recht zu, den Auftrag entweder zu streichen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder die rückständige Ware zum Versand zu bringen und zu berechnen.

## 2. Werkzeuge, Zeichnungen, Schutzrechte

Werkzeuge, Guß- oder Preßvorrichtungen, Modelle und Einrichtungen, die für die bestellte Ware benötigt werden, können von uns voll oder anteilig berechnet werden. Sie bleiben auch in diesem Fall unser Eigentum, und wir sind zur weiteren Verfügung über sie berechtigt.

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnung oder sonstigen Angaben des Bestellers, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit und dafür, daß Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden; er hat uns von sämtlichen Ansprüchen eines Schutzrechtsinhabers freizustellen.

Änderungen in der Ausführungsart bleiben uns vorbehalten.

## 3. Lieferung

Lieferfristen, die wir angeben, gelten nur als voraussichtliche Fristen und sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich als »verbindlich« bestätigt werden.

Wird die Lieferung durch nicht rechtzeitige bzw. nicht ordnungsgemäße Leistung unserer Zulieferer oder durch Vorkommnisse wie z. B. Betriebsstörungen, die wir nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten haben, verhindert oder wesentlich erschwert, sind wir bis zur Beseitigung des Hindernisgrundes von der Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen entbunden. Wir haften auch nicht für ein sonstiges Verschulden unserer Zulieferer. Teillieferungen sowie bei Sonderanfertigung Minder- oder Mehrlieferungen bis zu 15% sind zulässig; berechnet wird die tatsächliche Liefermenge.

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Ein Anspruch auf Rückgabe besteht nicht. Bei besonders wertvollem Verpackungsgut sind wir mit einer Rückgabe zu 2/3 des berechneten Wertes einverstanden, wenn die Rücksendung innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Sendung in gutem Zustand erfolgt. Collico-Kisten sind sofort nach Eintreffen zu entleeren und zusammengelegt mit dem roten beigefügten Frachtbrief frachtfrei wieder an uns zurückzusenden.

## 4. Preise

Die in unseren Katalogen, Drucksachen, Briefen usw. angegebenen Preise sind freibleibend und verstehen sich ab unserem Werk. Zur Berechnung gelangen jeweils die am Liefertage gültigen Preise. Festpreis-Abschlüsse bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

Der Mindestrechnungswert beträgt 150,- EURO.

Die Rechnungsbeträge sind 10 Tage nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen, ohne daß es einer weiteren Mahnung bedarf.

## 5. Abnahme- und Rügepflicht, Gewährleistung

Im Falle eines Abnahmeverzuges können wir die weitere Lieferung verweigern und Ersatz des uns entstehenden Schadens fordern.

Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen, Mängel oder unrichtige Lieferungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang schriftlich anzuzeigen.

Bei begründeter Beanstandung sind wir verpflichtet, gegen Rücksendung der beanstandeten Teile nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Ist dieses jedoch mit wesentlichen Erschwernissen verbunden, können wir stattdessen Wandelung oder Minderung anbieten.

## 6. Schadensersatzverpflichtungen

Wir sind nur dann zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet, wenn im übrigen alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und wir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben oder wenn wir bestimmte Eigenschaften der Waren ausdrücklich schriftlich zugesichert haben. Für Folgeschäden haften wir – abgesehen von Vorsatz – nur bis zur Höhe des dreifachen Warenwertes.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen aus der gegenseitigen Geschäftsverbindung unser Eigentum. Der Kunde darf die Ware nur im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs veräußern, verarbeiten, verbinden oder vermischen. Er darf sie nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen und muß Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter unverzüglich anzeigen.

Ist er mit seinen Zahlungen in Verzug, sind wir auch ohne Rücktritt vom Verträge berechtigt, die Waren zurückzunehmen.

Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung werden wir Eigentümer der neuen Ware und der Warengesamtheit bzw. Miteigentümer im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zur Summe der Rechnungswerte aller infragekommenden Waren. Wir sind mit dem Kunden darüber einig, daß die Übergabe durch die Vereinbarung einer unentgeltlichen Verwahrung durch uns ersetzt wird.

Im übrigen müssen unsere Vorbehaltswaren beim Kunden gesondert gelagert und ausreichend gekennzeichnet werden.

Der Kunde tritt hiermit alle Forderungen an uns ab, die er aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware hat. Steht uns nur Miteigentum an der veräußerten Ware zu, ist nur derjenige Teil der Forderung an uns abgetreten, der dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert aller infragekommenden Waren entspricht. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auch auf Verlangen von jedem Fall der Veräußerung Mitteilung zu machen.

Wir sind zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen und zur Mitteilung der erfolgten Abtretung berechtigt. Bis zum ausdrücklichen Widerruf ist der Kunde ermächtigt, die Einziehung treuhänderisch für uns vorzunehmen. Er ist jedoch verpflichtet, soweit dies im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges möglich ist, die eingezogenen Vermögenswerte für uns gesondert zu halten. Die Einziehungsermächtigung erlischt, wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder seinen laufenden Verpflichtungen uns gegenüber nicht fristgerecht nachkommt.

Im Falle einer Übersicherung, die im Regelfalle dann gegeben ist, wenn unsere Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20% übersteigen, kann der Kunde von uns verlangen, daß wir weitergehende Sicherheiten freigeben.

## 8. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Auf alle Rechtsbeziehungen mit unseren Kunden findet deutsches Recht Anwendung.

Für die beiderseitigen Verbindlichkeiten aus unseren Vertragsbeziehungen ist Erfüllungsort der Sitz unserer Firma. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten ist nach unserer Wahl das Amtsgericht unseres Geschäftssitzes oder bei entsprechender Streitwerthöhe das übergeordnete Landgericht zuständig; wir können jedoch auch am Sitz unseres Kunden klagen.

## 9. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder durch Änderung der Rechtslage unwirksam werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.